

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/9077 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, die zur Ratifizierung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 sowie die durch die Ratifizierung des Protokolls vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 erforderlich sind. Insbesondere werden die haftungsrechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen zur Erhebung der Kosten für Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9077 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)“ ersetzt.

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Georg Nüßlein
Berichterstatter

Christoph Pries
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein, Christoph Pries, Angelika Brunkhorst, Hans-Kurt Hill und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9077** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, die zur Ratifizierung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 sowie die durch die Ratifizierung des Protokolls vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 erforderlich sind. Insbesondere werden die haftungsrechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen zur Erhebung der Kosten für Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9077 in der Fassung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(16)416 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9077 in der Fassung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(16)416 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9077 in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass das Atomhaftungsrecht von internationalen Übereinkommen geprägt sei. Die Haftungsfrage habe in diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund einer verantwortungsbewussten Energiepolitik eine hohe Bedeutung. Mit dem Pariser Überein-

kommen und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen habe man eine internationale Harmonisierung erzielt und die multilaterale Haftungsgrundlage verbessert. Hierbei sei insbesondere auf die Anhebung der Mindesthaftung und die Haftungshöchstgrenzen zu verweisen, die eine Verbesserung der Schadensausgleichssituation darstellten. Die Fraktion der CDU/CSU begrüße ebenso die Neuordnung des territorialen Anwendungsbereichs sowie die Regelungen zum Staatenklagerecht.

Die **Fraktion der SPD** verwies darauf, dass mit den vorliegenden Gesetzentwürfen die Voraussetzungen zur Ratifizierung der Pariser und Brüsseler Beschlüsse geschaffen würden. Die Fraktion der SPD stehe zum Atomausstieg und habe mit der Novelle des Atomgesetzes bereits 2002 im Bereich des Atomhaftungsrechts weitgehende Verbesserungen erzielt, die über die zur Debatte stehenden Regelungen hinausgingen. Die Gesetzentwürfe würden dennoch substantielle Verbesserungen in der Haftungsfrage erzielen. Es werde der Opferschutz verbessert und eine Ausweitung des territorialen Anwendungsbereichs vorgenommen. Hiervon profitierten insbesondere die Nichtatomstaaten. Der Kreis der ersatzfähigen Schäden werde durch eine Neudefinition des Begriffs des nuklearen Schadens erweitert und damit insbesondere auch Umweltschäden erfasst. Die Übereinkommen sicherten zudem eine weitgehende Kongruenz zum weltweit gültigen Wiener Atomhaftungsabkommen. Die Ermächtigung des Bundesamtes für Strahlenschutz, Gebühren zu erheben, sei richtig, da hierdurch die für die Bearbeitung von Anträgen nötigen Personalkosten gesichert würden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Haftung nunmehr auch dann greife, wenn Anlagen im benachbarten Ausland Auslöser eines Schadens wären. Auch die Anhebung der Haftungshöchstsummen für alle Betreiber weise in die richtige Richtung. Man sei jedoch nicht damit einverstanden, dass es dem Bundesamt für Strahlenschutz ermöglicht werde, von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von bestimmten juristischen Personen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen Gebühren zu erheben. Dies habe auch der Bundesrat kritisiert. Hierdurch würden den Einrichtungen Forschungsgelder auch für die Sicherheitsforschung entzogen. Das Zustandekommen der Höhe der im Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Zahlen könne man nicht nachvollziehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass das Bundesamt für Strahlenschutz die Kosten für Verwaltungsaufgaben künftig den Betreibern von Atomanlagen in Rechnung stellen dürfe und damit nicht die Bürgerinnen und Bürger belastet würden. Die Fraktion DIE LINKE. bemängelte, dass die geplante Mindesthaftungssumme bei Atomtransporten von 80 Mio. Euro im Schadensfall nicht ausreichend wäre. Ebenso werde eine Haftungsregelung für deutsche Atomkraftwerke ausgeklammert, um den Betreibern hohe Erträge zu sichern. Es sei zu befürchten, dass im Schadensfall die ungeheuren Kosten auf die Allgemeinheit umgewälzt würden. Den Energiekonzernen würden so niedrige Versicherungsbeträge ermöglicht, was die tatsächlichen Kosten der Atom-

energie verdecke. Man fordere die Bundesregierung auf, die Haftungsfrage auch in Deutschland neu zu regeln.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass es keinen Versicherer gebe, der das Risiko einer Atomanlage übernehmen würde. Mit der Anhebung der Deckungsvorsorge unter der rot/grünen Bundesregierung habe man den ersten Schritt getan. Trotzdem müsse eine wie für andere Industrieanlagen übliche Haftungspflicht eingeführt und die Versicherungssummen erhöht werden. Ferner müsse eine anlagenspezifische Versicherungssumme in Abhängigkeit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Störfalls verlangt und die Vorsorgegelder unter staatliche Kontrollen gestellt werden.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)416 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9077 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)416 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)420 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Georg Nüßlein
Berichtersteller

Christoph Pries
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Hans-Kurt Hill
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatlerin

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)416

Anlage 2: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)420

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)416
 zu TO am 04.06.2008
 22.05.2008

Änderungsantrag
 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum
 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher
 Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger
 Rechtsvorschriften

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 11 des
 Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ durch
 die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008
 (BGBl. I S. 215)“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung wird der Hinweis auf die letzte Ände-
 rung des Atomgesetzes aktualisiert.

Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)420
 zu Top 3 der TO am 04.06.2008
 03.06.2008

Entschließungsantrag
 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher
 Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger
 Rechtsvorschriften (16/9077)

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Wer Gewinne aus dem Atomstromverkauf erzielt, muss auch
 voll für die Risiken haften. Betreiber von Atomanlagen müs-
 sen deshalb bei einem etwaigen Atomunfall voll in die Ver-
 antwortung genommen werden. Auch wenn der vorliegende
 Gesetzentwurf zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschrif-
 ten des Atomgesetzes gegenüber dem Status Quo einige Ver-
 besserungen bringt, ist er insgesamt unzureichend. So stellt

zwar z. B. die Präzisierung, wonach zukünftig allein die In-
 haber von Atomanlagen für Schäden haften müssen – indem
 der Staat den betreffenden Konzern dazu heranziehen kann
 unbegrenzt zu haften – eine Verbesserung dar. Aber ange-
 sichts der ungeheuren Folgen, die durch einen Größten An-
 zunehmenden Unfall eines AKW im dicht besiedelten
 Deutschland entstehen würden, steht die nach wie vor gel-
 tende garantierte Deckungssumme von 2,5 Milliarden Euro
 in einem krassen Missverhältnis.

Das Prognos-Institut hat ermittelt, dass ein GAU Schäden in
 Höhe von etwa 5 000 Milliarden Euro verursachen würde,
 das entspricht dem 20-fachen Wert des Bundeshaushalts und
 übertrifft die Deckungsvorsorge um den 2500-fachen Faktor.
 Angesichts dieser Zahlen wird deutlich: Abgesehen von der
 menschlichen Tragödie und den im übrigen überhaupt nicht
 bezifferbaren Auswirkungen eines solchen Unfalls ist allein
 aus rein fiskalischer Betrachtung das Risiko der Atomkraft
 viel zu hoch. Im Falle eines Super-Gau wären nicht einmal
 0,1 Prozent der Schäden durch eine Versicherung abgedeckt.
 Die restlichen 99,9 Prozent liegen damit bei der Allgemei-
 heit. Dieses Missverhältnis ist eine drastische Subvention,
 denn bei Versicherungen der gesamten Schadenssumme
 würde Atomstrom drastisch teurer: zwischen 21 Cent und
 1,84 Euro pro kWh. Derzeit liegen die Stromerzeugungskos-
 ten bei den abgeschriebenen AKW bei unter drei Cent!

Im Wirtschaftsleben ist es gängige Praxis, dass ein Unterneh-
 men eine betriebliche Risikoversorge zu treffen hat, die sich
 in der Größenordnung des tatsächlich möglichen Schadens
 bewegt. Das gilt beispielsweise auch beim Bau einer Wind-
 kraftanlage. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, dass aus-
 gerechnet die Risikotechnologie Atomkraft von diesem Prin-
 zip ausgenommen ist und die Atomwirtschaft trotz ihrer
 exorbitanten Gewinne u. a. auch durch eine nur unzureichen-
 de Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen subventio-
 niert wird.

II. Der Umweltausschuss fordert die Bundesregierung auf:

- Die haftungsrechtlichen Vorschriften des Atomgeset-
 zes zu überarbeiten und dabei
 - eine Anpassung der Haftungspflicht von AKW an
 die für andere Industrieanlagen üblichen Ver-
 pflichtungen durchzuführen und die Versiche-
 rungssumme von maximal 2,5 Mrd. Euro entspre-
 chend zu erhöhen,
 - darüber hinaus anstelle einer generellen Festset-
 zung des Versicherungsvolumens eine am techni-
 schen Zustand des jeweiligen AKW sowie an der
 Zahl von Unfällen und Störungen orientierte an-
 lagenspezifische Versicherungssumme in Abhän-
 gigkeit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit für den
 Eintritt eines Störfalls zu verlangen und
 - diese Vorsorgegelder unter staatliche Kontrollen
 zu stellen.

Berlin, den 3. Juni 2006

